

## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Vollzug der Sicherungsverwahrung (Drs. 16/13834)**

**hier: Schwerwiegende Störung der Ordnung der Anstalt**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
  - „2. zwingende Gründe der Vollzugsorganisation oder wichtige Gründe dies erfordern, insbesondere das Verhalten der Sicherungsverwahrten oder ihr Zustand die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Anstalt gefährden.“
2. Art. 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
  - „1. es die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung dies erfordern oder“
3. Art. 20 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
  - „2Gegenstände, welche die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen.“
4. Art. 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
  - „(3) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher durchsuchen oder mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln auf verbotene Gegenstände absuchen lassen.“
5. Art. 23 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
  - „1. wenn die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Anstalt gefährdet würde,“
6. Art. 24 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
  - „1Die Besuche dürfen aus Gründen der Behandlung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung überwacht werden, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es der Überwachung nicht bedarf.“
7. Art. 26 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
  - „1. die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Anstalt gefährdet würde oder“
8. Art. 27 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
  - „1Der übrige Schriftwechsel darf überwacht werden, soweit es aus Gründen der Behandlung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.“
9. Art. 29 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
  - „1. das Erreichen der Vollzugsziele oder die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
10. In Art. 30 Satz 1 wird das Wort „und“ durch die Worte „oder in schwerwiegender Weise die“ ersetzt.
11. Art. 31 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
    - „1. die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Anstalt oder“
  - b) In Abs. 3 werden nach dem Wort oder die Worte „einer schwerwiegenden Störung der“ eingesetzt.
  - c) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „oder“ die Worte „zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der“ eingefügt.
12. In Art. 32 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird nach den Worten „Sicherheit oder“ die Worte „zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der“ eingefügt.
13. Art. 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - „(2) Sicherungsverwahrten soll gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen, soweit nicht die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Anstalt oder das Erreichen der Vollzugsziele gefährdet wird.“
14. Art. 37 erhält folgende Fassung:

**„Art. 37  
Ablösung**

Sicherungsverwahrte können von einer Beschäftigung abgelöst werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt oder aus Gründen der Behand-

lung erforderlich ist oder wenn sich herausstellt, dass sie den Anforderungen nicht genügen.“

15. Art. 48 Abs. 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Sicherungsverwahrte können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt geboten ist;“

16. Art. 52 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Sicherungsverwahrten vorenthalten werden, wenn sie das Erreichen der Vollzugsziele oder die Sicherheit erheblich gefährden würden oder wenn dies zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.“

17. In Art. 53 Abs. 2 werden nach dem Wort „oder“ die Worte „zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der“ eingefügt.

18. In Art. 71 Abs. 1 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„(1) Zur Sicherung des Vollzugs, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Sicherungsverwahrten zulässig;“

19. In Art. 72 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „und“ durch die Worte „oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der“ ersetzt.

**Begründung:**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfen den Sicherungsverwahrten nur noch solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Reduzierung der Gefährlichkeit erforderlich sind oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit notwendig sind. Darüber hinaus lässt der vorliegende Gesetzentwurf Beschränkungen auch bei einer (schwerwiegenden bzw. erheblichen) Gefährdung der Ordnung der Anstalt zu. Innerhalb des Gesetzentwurfs werden allerdings unterschiedliche Anforderungen an den Grad der Gefährdung gestellt: Zum Teil können Eingriffe in Rechte der Sicherungsverwahrten erst bei einer schwerwiegenden Gefahr für die Ordnung der Anstalt erfolgen, zum Teil reicht aber eine einfache Gefahr aus.

Aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Abstandsgebot folgt, dass bei der Sicherungsverwahrung im Vergleich zum Vollzug der Freiheitsstrafe ein erhöhter Aufwand bei der Kontrolle hinzunehmen und höhere Anforderungen an Eingriffe zu stellen sind. Es besteht deshalb zu befürchten, dass eine einfache Gefahr für die Ordnung für eine Beschränkung der Rechte von Sicherungsverwahrten nicht ausreichen wird. Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich vorgegebenen Abstandsgebots sind Beschränkungen und Eingriffe in Rechte von Sicherungsverwahrten deshalb einheitlich nur auf eine schwerwiegende Störung der Ordnung zu beschränken.